

Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen : zweites Paket

Autor(en): **Mittner, R. / Wagner, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **82 (1985)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen – zweites Paket

Die SKöF wurde von der Vorsteherin des Eidg. Justiz- und Polizei-Departementes, Frau Bundesrätin Elisabeth Kopp, zu einer Vernehmlassung zum zweiten Paket der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen eingeladen. Die von einer Arbeitsgruppe des Ausschusses (R. Mittner, A. Ingelin, Th. Keller und R. Wagner) konzipierte Antwort, die sowohl vom Ausschuss wie vom Vorstand gebilligt wurde, soll an dieser Stelle im Wortlaut veröffentlicht werden. (Red.)

I. Allgemeine Überlegungen zur Neuverteilung

Wir stellen fest, dass die Vorschläge der Studienkommission in verschiedenen Bereichen nicht mehr der ursprünglichen Zielsetzung einer sinnvollen Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen entsprechen, die in einer Entflechtung der Aufgabenbereiche, in grösserer Transparenz und klarerer Zuordnung der Aufgaben bestand. Es ist zu befürchten, dass die Neuverteilung in ein «Finanzierungsgerangel» ausmündet.

Die Studienkommission selbst muss zugeben, «dass die Schaffung neuer Kompetenzen zu einer Gefährdung des Gleichgewichtes der bundesstaatlichen Ebenen führen kann» (S. 5 des Berichtes vom Januar 1984). Ob damit eine Stärkung der föderativen Ordnung erreicht werden kann, muss ernsthaft bezweifelt werden.

Im Sinne dieser Überlegungen äussern wir uns nur zu Bereichen, die für unsere Konferenz bzw. unsere Mitglieder in Kantonen, Städten und Gemeinden von besonderer Bedeutung sind.

II. Schulen für soziale Arbeit und Heimerziehung

Vorschlag der Studienkommission

Vorgesehen ist die Streichung der Bundesbeiträge an diese Schulen mit folgender Begründung: Die Kantone sollen zur Rechtsetzung in der beruflichen Ausbildung dann zuständig sein, wenn sich die Berufsausübung vorwiegend in Anstellungsverhältnissen der öffentlichen Hand abspiele; zudem sei die Individualfürsorge generell eine kantonale Aufgabe.

Stellungnahme der SKöF

Wir bestreiten, dass es sich bei den Schulen für soziale Arbeit und Heimerziehung um ausschliesslich kantonale Aufgaben handelt. Es ist durchaus nicht so, dass Absolventen dieser Schulen nur in Anstellungsverhältnissen der öffentlichen Hand stehen. Sozialarbeiter und Heimerzieher sind nicht nur für Kantone und Gemeinden tätig, sondern stehen auch in den Diensten gesamtschweizerischer Institutionen und Organisationen (Sozialversicherung, Bundesbetriebe wie PTT und SBB, Pro Senectute, Pro Juventute, Pro Infirmis etc.). Längst nicht alle Kantone verfügen über solche Bildungsstätten; den bestehenden Schulen kommt somit eindeutig überregionale, teilweise sogar nationale Bedeutung zu.

Eine Weiterführung des finanziellen Mitengagements des Bundes in diesem Bereich ist daher angebracht. Per analogiam sei auf die Regelung bei den Technika verwiesen. Selbst bei weiterer Mitfinanzierung durch den Bund ist es für uns selbstverständlich, dass die auf S. 34 des Berichtes aufgeführten Postulate verwirklicht werden.

III. Soziale Sicherheit

Vorschlag der Studienkommission zur IV

- Übertragung von Aufgaben an die Kantone bei gleichzeitiger Aufhebung der Beiträge aus Mitteln der IV
- Konzentration der Beiträge auf Aufgaben von nationaler Bedeutung und auf gesamtschweizerisch tätige Organisationen
- Ausbildung des Fachpersonals: Angleichung an die Aufgabenteilung im Bereich der allgemeinen Bildung, der Berufsbildung und der Hochschulen.

SKöF: Verfassungswidrig?

Im Lichte der bereits eingeleiteten Revision des IVG stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller wäre, die Neuregelung der Invalidenversicherung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht aus dem zweiten Paket der Aufgabenteilung herauszulösen und separat zu bearbeiten.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass die eidgenössische Invalidenversicherung, gestützt auf Art. 34quater der Bundesverfassung, grundsätzlich Aufgabe des Bundes ist und mit dem entsprechenden Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 als allgemeine Volksversicherung eingeführt wurde. Deshalb geht es nicht an, dass sich der Bund nach den Vorschlägen der Studienkommission aus heute noch bedeutsamen Bereichen zurückziehen will (Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten und Wohnheime, Subventionierung der privaten Invalidenhilfe etc.). Eine Konzentration der Invalidenversicherungsbeiträge nur

noch auf Aufgaben «nationaler Bedeutung» steht im Widerspruch zum verfassungsmässigen Auftrag des Bundes.

Vorschlag der Studienkommission zur AHV

Die AHV-Beiträge an die offene (ambulante) Altershilfe auf Tätigkeiten gemeinnütziger privater Institutionen, die nicht von den Kantonen und Gemeinden wahrgenommen werden (können), sollen mit folgender Begründung beschränkt werden: Individuelle (offene und stationäre) Fürsorgemassnahmen für AHV-Bezüger seien Aufgaben der Kantone, der Gemeinden und der privaten gemeinnützigen Institutionen. Die bisherige Förderung der Altershilfe durch den Bund sei als Starthilfe gedacht. Mit dem ersten Massnahmenpaket wurden die Beiträge aus Mitteln der AHV an Neu- und Umbauten von Alters- und Pflegeheimen (stationäre Altershilfe) gestrichen. Im zweiten Massnahmenpaket wird dies nun auch für die offene Altershilfe vorgeschlagen.

SKöF: Vorprogrammierte Ungleichheiten

Es ist auch hier mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass es der Wille des Schweizervolkes war und ist, dass die Alterspolitik wie jene zugunsten der Behinderten Bundessache bleibt.

Nachdem sich der Bund im Rahmen des ersten Paketes der Aufgabenteilung von einer finanziellen Beteiligung an der stationären Altershilfe zurückzieht (Streichung des Art. 101 AHVG), kommt aus unserer Sicht der offenen Altershilfe eine ganz besondere Bedeutung zu.

Wir können dem Standpunkt der Studienkommission uneingeschränkt beipflichten, wonach es «den Zielen einer neuzeitlichen Sozialpolitik entspricht, dass Betagte so lange als möglich in der ihnen vertrauten Umgebung bleiben sollen». Dagegen können wir der Auffassung der Studienkommission nicht folgen, wenn sie auch die Unterstützung der offenen Altershilfe durch die AHV nur als Starthilfe verstanden wissen will. Sollte die offene Altershilfe künftig ausschliesslich Sache der Kantone und der Gemeinden werden, so muss man sich ernsthaft die Frage stellen, ob in Zukunft die Leistungen der lokalen und regionalen Organisationen zugunsten der Betagten noch gewährleistet sind. Je nach Finanzkraft von Kantonen und Gemeinden sind damit krasse Ungleichheiten geradezu vorprogrammiert.

Schweizerische Konferenz
für öffentliche Fürsorge
Der Präsident: R. Mittner
Die Sekretärin: R. Wagner